DER Spezial BETRIEB

2020 www.der-betrieb.de





Verrechnung von Verlusten aus 2020 mit Vorauszahlungen 2019

Das BMF ermöglicht nunmehr eine pauschale Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

Nachdem sich abzeichnet, dass viele Stpfl. aufgrund der Corona-Krise für das Jahr 2020 rücktragsfähige Verluste zu erwarten haben, hat das BMF nunmehr die nachträglichen Anpassung der Vorauszahlungen für den Vz. 2019 erleichtert.



RA/StB/FAStR Dr. Petra Eckl ist Partnerin bei GSK STOCKMANN in Frankfurt/M.



RA/StB Dipl.Fw. Dominik Berka ist Counsel bei GSK STOCKMANN in Frankfurt/M. Kontakt: autor@der-betrieb.de

Anpassung von Vorauszahlungen

Durch die Erleichterung der Anpassung von bereits geleisteten oder zukünftigen Steuervorauszahlungen soll die Liquidität der Stpfl. gesichert werden. In Einzelfällen kann sich dies als ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Krisenbewätigung erweisen. Die Vorauszahlungen zur ESt und KSt können vom FA entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG) grundsätzlich bis zum Ablauf des auf den Vz. folgenden 15. Kalendermonats an die ESt oder KSt angepasst werden, die sich für den Vz. voraussichtlich ergeben wird. Wird von einem Stpfl. eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt, muss er die vorauszahlungsmindernden Umstände gegenüber dem FA allerdings regelmäßig unter Vorlage geeigneter Beweismittel glaubhaft machen, soweit die Umstände nicht bereits von Amts wegen bekannt sind (vgl. BFH vom 08.11.1979 - IV R 42/78, BStBl. II 1980 S. 147 = DB 1980 S. 524). Bezogen auf eine Anpassung der Vorauszahlungen für den Vz. 2019 aufgrund eines zu erwartenden Verlust für den Vz. 2020 müsste der Stpfl. daher an sich darlegen, dass für den Vz. 2020 mit nicht nur geringer Wahrscheinlichkeit ein Verlust entstehen wird. Aufgrund der derzeit äußerst dynamischen Entwicklung wird es dem Stpfl. aber gegenwärtig möglicherweise schwer fallen, bereits jetzt darzulegen, ob und in welcher Höhe ein Verlust für den Vz. 2020 entstehen wird.

Auf diese unbefriedigende Situation hat das BMF mit Schreiben vom 24.04.2020 (DB 2020 S. 984 = DB1334043) reagiert und ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der Vorauszahlungen für den Vz. 2019 auf den Weg gebracht.

"Der Antrag ist schriftlich oder über das Onlineportal ELSTER bei dem für die ESt oder KSt zuständigen FA zu stellen."

BMF-Schreiben vom 24.04.2020

Nach dem BMF-Schreiben vom 24.04.2020 (a.a.O.) können von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Stpfl., die noch nicht für den Vz. 2019 veranlagt worden sind, in den zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG (d.h. grundsätzlich bis zum 31.03.2021) eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Als Erleichterung für die Stpfl. soll die Anpassung auf der Basis eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags für den Vz. 2020 erfolgen. Die auf einem pauschalen Verlustrücktrag basierende Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 kann von einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des Vz. 2020 Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 EStG erzielen. Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG sind von der Vergünstigung erfasst. Dies ist vor dem Hintergrund der durch die Corona-Gesetzgebung ermöglichten Aussetzung der Mietzahlungen besonders zu begrüßen. Das Erzielen von Einkünften anderer Einkunftsarten, neben den vorgenannten Einkünften, ist für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags, unschädlich. Der pauschale Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15% des maßgeblichen Saldos, der zum Antrag berechtigenden Einkünfte (Gewinneinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), welcher der Vorauszahlung für 2019 zugrunde gelegt wurde. Der so zu ermittelnde Betrag ist auf 1 Mio. € oder bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 2 Mio. € gedeckelt (vgl. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG). Ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird hierdurch jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen.

Von der unmittelbaren und nicht unerheblich negativen Betroffenheit des Antragstellers kann nach dem BMF regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für den Vz. 2020 auf 0 \in herabgesetzt wurden und der Stpfl. versichert, dass er für den Vz. 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet. Vom Stpfl. ist daher zwingend eine Anpassung der Vorauszahlungen für den Vz. 2020 auf 0 \in zu beantragen, wobei beide Anträge auch gleichzeitig gestellt werden können. Der Antrag ist schriftlich oder über das Onlineportal ELSTER bei dem für die ESt oder KSt zuständigen FA zu stellen.

Auswirkungen beim Stpfl.

Wird dem Antrag des Stpfl. auf Anpassung der Vorauszahlungen für das Vz. 2019 stattgegeben, sind die Vorauszahlungen für 2019 unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags (oder eines entsprechend nachgewiesenen höheren Verlustrücktrags) aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen und sollten zu einem entsprechenden Erstattungsanspruch des Stpfl. führen.

Aufgrund der herabgesetzten Vorauszahlungen für 2019 wird es im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2019 regelmäßig zur Festsetzung einer Steuernachzahlung kommen, da ein entsprechender Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 erst nach dessen Veranlagung berücksichtigt werden kann. Eine solche Nachzahlung ist, entsprechend dem BMF-Schreiben, auf Antrag des Stpfl. befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden. Stundungszinsen sollen jedoch anfallen, wenn die erste Festsetzung für 2020 auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO beruht.

Soweit sich in der Veranlagung für das Vz. 2020 ein rücktragsfähiger Verlust ergibt, der zur Folge hat, dass die Steuerminderung für das Vz. 2019 gleich oder größer als der gestundete Nachzahlungsbetrag ist, entfällt dieser. Bleibt die Steuerminderung demgegenüber hinter dem gestundeten Nachzahlungsbetrag zurück, ist die verbleibende Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des berichtigten Steuerbescheides für 2019 zu entrichten. Soweit sich wider Erwarten bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019 ergibt oder auf einen Verlustrücktrag nach 2019 gem. § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wird, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids für 2020 zu entrichten.

Fazit

Es ist zur Entlastung der Stpfl. und der Finanzverwaltung sehr zu begrüßen, dass das BMF eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 anhand eines pauschalierten Verlustrücktrags zulässt und so für Stpfl. die Möglichkeit eröffnet, sich frühzeitig und unkompliziert zusätzliche Liquidität zu sichern.